

Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

- Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht aus zwei Teilgrundsätzen:
 - (1) Vorrang des Gesetzes
 - (2) Vorbehalt des Gesetzes

Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes

- negativ formuliert: **Kein Handeln gegen Gesetz**
- positiv formuliert: jedes (Verwaltungs-)handeln muss den Gesetzen entsprechen

- abgeleitet aus Art. 20 III GG: Die vollziehende Gewalt (Verwaltung) ist an bestehende Gesetze gebunden
 - ➔ in erster Linie sind *formelle* (Parlamentsgesetze) gemeint
 - ➔ aber: Bindung gilt auch für delegierte *materielle* Rechtssetzung (Verordnungen und Satzungen), die auf Grundlage formeller Gesetze erlassen wurden
 - Verwaltung muss immer rechtmäßig handeln.

- EG-Recht ist kein Recht i.S.d. 20 III GG; bindet die Verwaltung aber kraft eigenen Rechts
- Bindung der Verwaltung an die Grundrechte speziell hervorgehoben in Art. 1 III GG
- Exekutive hat (**S**) *keine Verwerfungskompetenz für Rechtsnormen*
 - ➔ Selbst wenn die Verwaltung ein Gesetz für verfassungswidrig hält, muss sie es grundsätzlich anwenden (Ausnahme: Evidenz oder schwebendes Gerichtsverfahren)

Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes

- negativ formuliert: **Kein Handeln ohne Gesetz**
- positiv formuliert: Verwaltungshandeln nur, wenn ein (*formelles*) Gesetz dieses Handeln gestattet

- abgeleitet aus Art. 20 III GG, Rechtsstaats- und Demokratieprinzip und grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten (str.)

Anwendungsbereich:

- unstreitig anwendbar im Bereich der Eingriffsverwaltung
 - ➔ (S) *Klassischer Eingriffsvorbehalt*: wenn in die Freiheit und das Eigentum des Bürgers eingegriffen wird, bedarf Verwaltungshandeln immer einer gesetzlichen Grundlage
- (P) im Bereich der Leistungsverwaltung
 - ➔ Entscheidungen über das Verteilen von Leistungen/Begünstigungen sollten nicht in das freie Belieben der Verwaltung gestellt werden
 - Nichtgewähren einer Leistung, auf die Anspruch besteht = Eingriff
 - ➔ (S) *kein Totalvorbehalt*
 - ➔ Streit ist aber weitestgehend bedeutungslos – es ist praktisch alles normiert

Verschiedene Vorbehaltsarten:

streng

1. Gesetzesvorbehalt

- Entscheidung des Parlaments (Bundestag, Landtag) in Form eines formellen Gesetzes

**2. Parlamentsvorbehalt**

- Entscheidung des Parlaments in Form eines formellen Gesetzes oder in beliebiger Form eines einfachen Parlamentsbeschlusses

Weniger
streng**3. Rechtssatz/Regelungsvorbehalt**

- Entscheidung in Form eines formellen oder materiellen Gesetzes (RV, Satzung)

4. Grundrechtlicher Gesetzesvorbehalt

- spezieller Gesetzesvorbehalt
 - ➔ Eingriffe in Grundrechte nur durch oder aufgrund eines Gesetzes

Reichweite des Gesetzesvorbehalts: Wesentlichkeitstheorie

- Wesentlichkeitstheorie trifft Aussagen darüber, *welche* Angelegenheiten in einem formellen Gesetz geregelt werden müssen:

Der Gesetzgeber hat alles für die Grundrechtsverwirklichung Wesentliche zu regeln.

➔ wesentlich = gewichtig, bedeutend, grundlegend, intensiv...

➔ ... in grundrechtlicher Hinsicht

- Kritik: Dieser Ansatz wird z.T. als zu allgemein und unbestimmt kritisiert

→ Konkretisierende Leitlinien:

- Normierungspflicht des Gesetzgebers besteht – ganz ohne Rückgriff auf die Wesentlichkeit
 - überall dort, wo schon der klassische Eingriffsvorbehalt eingreift
 - Grundrechte selbst ausdrücklich gesetzliche Regelungen fordern (grundrechtliche Gesetzesvorbehalte)
 - unter die Wesentlichkeitstheorie fallen nur Fragen, bei denen es um das Verhältnis Staat–Bürger und nicht um staatsinterne Belange geht
- Wesentlichkeitstheorie trifft auch Aussagen darüber, *wie weit* eine erforderliche Regelung im Einzelnen gehen muss:

Je intensiver (wesentlicher) die Grundrechte der Bürger betroffen sind und je gewichtiger die Angelegenheit für die Allgemeinheit ist, desto größer muss die Regelungsdichte sein.